

§ 6

(1) Die Erhöhung der Alters- und Invalidenrente beträgt mindestens 5 M monatlich. Das gilt auch dann, wenn keine Umrechnung gemäß § 2 erfolgt,

(2) Die Mindestrente einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) wird auf 150 M monatlich erhöht.

§ 7

Kriegsinvalidenrenten

(1) Die ungekürzten Kriegsinvalidenrenten werden gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 6 umgerechnet und erhöht.

(2) Die gekürzten Kriegsinvalidenrenten werden von der neuen Mindestrente in Höhe von 150 M abgeleitet, sofern die vor Erlass dieser Verordnung errechnete ungekürzte Kriegsinvalidenrente ohne Zuschläge nicht höher war.

(3) Der im § 7 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOB1. S. 363) festgelegte Freibetrag wird auf 200 M erhöht. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens bleiben die zur Kriegsinvalidenrente gewährten Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder unberücksichtigt.

§ 8

Hinterbliebenenrenten

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden in Abhängigkeit von dem für den Versicherten zu errechnenden Erhöhungsbetrag erhöht.

(2) Die Erhöhung beträgt

- a) für Witwen (Witwer) 60 %
- b) für Vollwaisen 40 %
- c) für Halbwaisen 30 %

des Erhöhungsbetrages des Versicherten, mindestens 5 M monatlich.

(3) Die Mindestrente für Witwen (Witwer) einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 wird auf 150 M monatlich erhöht.

(4) Die Mindestrenten werden

- a) für Vollwaisen auf 80 M monatlich
 - b) für Halbwaisen auf 55 M monatlich
- erhöht.

§ 9

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 1440 M berechnet sind, werden auf der Grundlage von 1440 M neu berechnet und erhöht.

(2) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst aus der Zeit vor dem 1. Januar 1946 berechnet wurden, werden durch Aufwertung des Jahresarbeitsverdienstes umgerechnet und erhöht.

(3) Die gemäß Abs. 2 vorzunehmende Aufwertung des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes erfolgt bei einem Jahresarbeitsverdienst

	bis 1 200 M um 50 %, mind, auf 1 440 M
über 1 200 M bis 1 440 M um 40 %, mind, auf 1 800 M	
über 1 440 M bis 1 800 M um 30 %, mind, auf 2 040 M	
über 1 800 M bis 2 400 M um 20 %, mind, auf 2 340 M	
über 2 400 M bis 3 000 M um 15 %, mind, auf 2 880 M	
über 3 000 M bis 4 500 M um 300 M, mind, auf 3 480 M	
über 4 500 M bis	
unter 4 800 M	auf 4 800 M

(4) Beträgt der Kinderzuschlag, der zu Unfallrenten nach einem Körperschaden von 66- $\frac{2}{3}$ % und mehr gewährt wird, einschließlich der bisherigen Erhöhungen weniger als 40 M monatlich, wird er auf 40 M monatlich erhöht.

(5) Die Mindestrenten einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 werden

- a) für Unfallrenten nach einem Körperschaden von **66- $\frac{2}{3}$ %** und mehr auf 150 M monatlich
- b) für Unfall-Witwen-(Witwer-)Renten, die wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung gewährt werden, auf 150 M monatlich

erhöht.

(6) Die Mindestrenten werden

- a) für Unfallvollwaisen auf 80 M monatlich
- b) für Unfallhalbwaisen auf 55 M monatlich

erhöht.

§ 10

Bergmannsrenten

Die Bergmannsrenten wegen Berufsunfähigkeit werden durch Aufwertung des in der Zeit bis zum 31. Dezember 1945 im Bergbau erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes gemäß den Bestimmungen des § 3 umgerechnet und erhöht.

§ 11

Ehegattenzuschläge

Die Ehegattenzuschläge werden einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 40 M monatlich erhöht.

§ 12

Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

(1) Die Mindestrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, werden für Alters-, Invaliden- und Witwenrenten einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 150 M monatlich erhöht.

(2) Die Mindestrenten aus der im Abs. 1 genannten freiwilligen Versicherung werden

- a) für Vollwaisen auf 80 M monatlich
- b) für Halbwaisen auf 55 M monatlich

erhöht.